

Kleine Anfrage

Abg. Graeber (SPD)

Hannover, den 10. 5. 1985

Betr.: Land Niedersachsen (Gestütsverwaltung):
Domäne und Gemarkung Hunnesrück und Erichsburg

Vor nicht allzu langer Zeit hatte der zuständige Minister in einem Brief an die zuständige Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft festgestellt, daß der Betrieb in Hunnesrück unverzichtbarer Bestandteil der niedersächsischen Gestütsverwaltung ist und daß durch die Erhaltung des Betriebes die Arbeitsplätze gesichert werden. Wie aber ist diese Aussage zu verstehen, wenn andererseits beabsichtigt ist, durch Landabgabe an Landwirte, die vom Leinepolderbau betroffen sind, dem Betrieb die Existenzgrundlage zu entziehen. Sind der Landesregierung die Probleme in Hunnesrück bekannt, z. B. der Zustand und die Unterhaltung der Wege und Straßen, die ständige Auseinandersetzung über Zuständigkeiten, Anliegerrechte, Eigentumsrechte, Nutzungsrechte usw.? Auch das Land Niedersachsen muß als Verursacher von Beeinträchtigungen, Belästigungen und unzumutbaren Belastungen der Bürger, die auch zum Teil durch die Veränderung des Betriebszweckes entstanden sind, diese abbauen und beseitigen. Was kann das Land tun, bevor es versucht, Besitz und Rechte aufzugeben, um zu erreichen, daß die Gemeinde Hunnesrück integrierter Bestandteil der Gemeinde Dassel wird?

Ich frage die Landesregierung:

1. Bleibt der Domänenbetrieb als Bestandteil der niedersächsischen Gestütsverwaltung in seiner gegenwärtigen Betriebsgröße erhalten?
2. Beabsichtigt das Land Niedersachsen, die Hengstauzucht zu privatisieren?
3. Ist vorgesehen, in der Gemarkung Hunnesrück Land an Landwirte abzugeben, die aus dem Leinepolder umzusiedeln sind, und in welcher Größenordnung?
4. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die Gemeinden Hunnesrück und Erichsburg umweltfreundlich zu entsorgen?
5. Ist die Reinhaltung der Gewässer gesichert?
6. Wann und unter welchen Bedingungen werden Straßen und Wege befahr- und begehbar gemacht?
7. Wann wird die außergewöhnliche Verschmutzung und die damit verbundene Belastung der Anlieger, insbesondere für das landeigene Wegestück 97/10 Flur 2 Gemarkung Hunnesrück, beseitigt?
8. Trifft es zu, daß der betriebseigene Friedhof verkauft, also privatisiert werden soll?
9. Werden die Bebauungsaufgaben für landeseigene Grundstücke mit der Stadt Dassel abgestimmt?
10. Gibt es Überlegungen, wie Straßen, Wege und öffentlich genutzte Flächen, Einrichtungen und Gebäude des Landes Niedersachsen der Stadt Dassel übereignet werden können, um die Rechtsverhältnisse zu vereinheitlichen, zu vereinfachen und damit den die Bürger ständig belastenden Zuständigkeitsstreit zu beenden?

Graeber

(Ausgegeben am 10. 6. 1985)